



**Verband der Lehrkräfte
an beruflichen Schulen
in Bayern e.V.**

VLB | Dachauer Straße 4 | 80335 München

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
80327 München

per Mail an
christian.richter@stmuk.bayern.de
magdalena.kuebler-zoppelt@stmuk.bayern.de

Ihre Zeichen II.1-BS4600.9/1
Ihre Nachricht vom 30.04.2025

Unsere Zeichen 503/04-20-25
Datum 21.05.2025

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

hier: Stellungnahme des Verbandes der Lehrkräfte an beruflichen Schulen e.V. (VLB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) haben wir Änderungsvorschläge sowie offene Fragen:

Grundsätzlich ist die Verschlankung des Textes in Folge der redaktionellen Änderungen zu begrüßen. Ebenso begrüßt wird, dass bei verschiedenen Vorgängen die bisher vorgesehene Schriftform durch die Textform ersetzt wird, so dass insbesondere elektronische Kommunikationswege, die „ein ausreichendes technisches Schutzniveau“ aufweisen, möglich sind, und die ebenfalls entsprechend zu dokumentieren sind.

**Zu den inhaltlichen Änderungen:
Art. 18 BayEUG**

Gleichstellung der Abschlüsse bei Fachschulen und Fachakademien

Die Änderung des ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

Die Einführung der Erfassung von Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben

Grundsätzlich ist eine umfassende Datenlage für die aufnehmende Schule wichtig für einen gelingenden Übergang. Die Informationen sind bisher über die schriftlichen Unterlagen (Schülerbogen) mehr oder weniger zufällig übermittelt worden, nach den entsprechenden Verordnungen zur Datenübermittlung im Schülerbogen sind viele sehr wichtige Informationen nicht mehr enthalten.

Wichtig wäre, was „Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule

begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben“ bedeutet. Für aufnehmende Schulen wäre z. B. relevant, ob ein Schüler, eine Schülerin z. B. eine Angststörung hat oder z. B. durch Gewaltanwendung – auch verbaler Art – auffällig geworden ist. Beides hat u. a. schulorganisatorische Relevanz.

In den Erläuterungen wird auf die „technische Umsetzung im Sinne der Datenminimierung“ verwiesen, ebenso wie auf eine „Erweiterung einer geschlossenen Werteliste“. Die bleibt unklar und bedarf der Diskussion mit Schulvertreterinnen und Schulvertretern.

In jedem Falle handelt es sich um hochsensible Daten, die eines besonderen Schutzes bedürfen, was die Eingabe, Zugangs- und Leserechte betrifft.

Art. 113a

Es erschließt sich nicht, welche Rolle die Staatsangehörigkeit einer Lehrkraft bei der Prüfung der Unterrichtssituation spielt, das wird auch nicht begründet.

Im Sinne der Datenminimierung ist darauf zu verzichten.

Bei der Prüfung des einschlägigen Artikels fällt auf, dass bei den Schülerdaten die Erfassung der „geografischen Gitterzelle“ erfolgt. Handelt es sich hier um die 1 km-Zelle oder die 100m-Zelle? Welche der Schülerdaten werden automatisiert an die Statistischen Ämter übermittelt?

Art. 113b, (2) 2.a) Daten staatlicher und nichtstaatlicher Lehrkräfte Ergänzung „Arbeitszeitkonto“

Bisher bezog sich das Datum Arbeitszeitkonto nur auf staatliche Lehrkräfte (2.b)
Die Begründung hierzu fehlt.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Fragen und Anmerkungen.
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Pankraz Männlein
Landesvorsitzender